

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Neulußheim (Benutzungsordnung)

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 29. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neulußheim. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus- und Weiterbildung, der Unterhaltung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzung/Benutzer

Die Gemeindebücherei stellt den Benutzern verschiedene Medien und Spiele zur Verfügung (siehe Anlage).

Nach Maßgabe dieser Satzung wird das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt.

Die Gemeindebücherei steht allen Einwohnern unserer Gemeinde, sowie Personen, die ihren Arbeits- und Ausbildungsplatz in Neulußheim haben, während der Öffnungszeiten (siehe Anlage) zur Verfügung.

Zu jeder Ausleihe und Rückgabe von Büchern und anderen Medien wird zur Verbuchung die Kundennummer benötigt. Diese wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung der Bücherei wird eine Gebühr gemäß Anlage erhoben. Für die Wiederbeschaffung/Ersatzbeschaffung von beschädigten und verlorengegangenen Medien wird neben dem Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei der Überschreitung von Ausleihfristen wird eine Mahngebühr fällig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Anmeldung

Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises und nach Ausfüllen eines Anmeldeformulars, wird den Lesern die Kundennummer bekannt gegeben.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte. Mit der Unterschrift erklären sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung einverstanden und übernehmen die Haftung für ihre Kinder.

Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.

Die von Benutzern bei der Anmeldung erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert. Sie werden entsprechend den Vorschriften des Datenschutzgesetzes behandelt. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei an.

§ 5 Ausleihe

Durch Angabe der Kundennummer können die Medien und Spiele der Bücherei 2 bzw. 4 Wochen entliehen werden (siehe Anlage).

Die Leihfrist für Bücher kann bis zu zweimal verlängert werden, für Zeitschriften und Musikkassetten ist eine Verlängerung um maximal 2 Wochen möglich. Ausgeschlossen sind Leihfristverlängerungen, wenn Vorbestellungen vorliegen oder die Rückgabe der Medien bereits gemahnt wurde. Eine Verlängerung der Leihfrist ist auch telefonisch möglich.

Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden. Sie bleiben 8 Tage für Benutzer reserviert.

Die ausgewählten Bücher und Medien sind an der Ausleihtheke zur Verbuchung vorzulegen. Über das Ausleihen erhalten die Leser einen schriftlichen Nachweis, der Name, Kundennummer, Medien/Spiele und Leih- und Rückgabedatum enthält. Nicht verbuchte Bücher und Medien dürfen nicht aus dem Ausleihraum entfernt werden.

Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 Aufenthalt in den Büchereiräumen

Vor dem Betreten des Ausleihraums sind Taschen, Mappen u.a. an der Garderobe oder in den Taschenschränken abzulegen.

Während des Aufenthalts im Ausleihraum dürfen andere durch das Verhalten nicht gestört oder behindert werden.

Benutzer haben den Anordnungen des Büchereipersonals, die zur Ausführung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Büchereibetriebs erteilt werden, Folge zu leisten.

§ 7 Überschreitung der Leihfrist

Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien und Spiele rechtzeitig, unter Vorlage des Ausleihnachweises zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung oder nicht rechtzeitiger Verlängerung der Leihfrist werden unabhängig von einer schriftlichen Mahnung Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fällig.

Bei einer Überschreitung der Leihfrist um mehr als 25 Öffnungstage, nach drei vorherigen Mahnungen, sind Entleiher zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes der entliehenen Medien verpflichtet. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Mahngebühren sowie die Bearbeitungsgebühren sind ebenfalls zu erstatten. Gegebenenfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

§ 8 Verlust und Beschädigung

Alle Medien und Spiele sind schonend zu behandeln. Benutzer haben bei der Ausleihe auf etwaige Schäden vorangegangener Benutzung zu achten und der Bücherei diese, falls vorhanden, anzuzeigen. Benutzer haften für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Medien und Spiele festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden bereits vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und diese gemeldet wurden.

Bei Verlust entliehener Medien und Spiele haften Benutzer. Sie sind zum Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Medien verpflichtet. Der Verlust ist unverzüglich zu melden.

Zur Feststellung der Kosten für die Wiederbeschaffung wird der Neupreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr (siehe Anlage) zugrunde gelegt. Das Gleiche gilt auch für die in der Bücherei benutzten Bücher und Zeitschriften.

§ 9 Ausschluss

Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anweisung des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Neulußheim vom 19. August 1992, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 29. November 2001

Der Bürgermeister



Gerhard Greiner

Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Neulußheim (Benutzungsordnung)

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 07. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenverzeichnis

Für die Benutzung der Bücherei wird eine Gebühr gemäß Anlage erhoben. Für die Wiederbeschaffung/Ersatzbeschaffung von beschädigten und verlorengegangenen Medien wird neben dem Schadenersatz eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Bei der Überschreitung von Ausleihfristen wird eine Mahngebühr fällig. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Neulußheim vom 29. November 2001 (Gebührenverzeichnis) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 07. Dezember 2006

Der Bürgermeister



Gerhard Greiner

**Anlage zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei
Neulußheim (Benutzungsordnung) vom 07.12.2006**

Medien, die zur Ausleihe zur Verfügung stehen	Leihfristen	Mahngebühren	Benutzungs-u. Bearbeitungsgebühren/ Ersatzbeschaffung
Bücher	4 Wochen	siehe Nr. 2	siehe Nr. 1 und 3
Zeitschriften	2 Wochen	siehe Nr. 2	siehe Nr. 1 und 3
Musikkassetten	2 Wochen	siehe Nr. 2	siehe Nr. 1 und 3
Spiele	4 Wochen	siehe Nr. 2	siehe Nr. 1, 3 und 4

A. Gebührenverzeichnis der Gemeindebücherei

1. Benutzungsgebühren:

- 1.1 Für die Benutzung der Bücherei wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese beträgt für Einzelpersonen 12 € und für Familien 20 €.
- 1.2 Die Gebühren für einmaliges Ausleihen betragen 1,00 €.
- 1.3 Für Schüler und Bildungseinrichtungen sind Ausleihen gebührenfrei.

2. Mahngebühren:

Diese sind fällig ab einer Überschreitung der Leihfrist von

mehr als (5) **Öffnungstagen** ab Rückgabestichtag

- 1. Mahnung 2 € pro Medium/Spiel

mehr als (10) **Öffnungstagen** ab Rückgabestichtag

- 2. Mahnung 4 € pro Medium/Spiel

mehr als (15) **Öffnungstagen** ab Rückgabestichtag

- 3. Mahnung 8 € pro Medium/Spiel

Die Gebühren sind unabhängig vom Erhalt einer schriftlichen Mahnung bei Rückgabe der entliehenen Medien und Spiele zu entrichten.

3. Bearbeitungsgebühren:

Für die Wiederbeschaffung von verlorengegangenen oder beschädigten Medien (auch Spielen) werden zusätzlich zum Schadenersatz 5 € Bearbeitungsgebühren fällig.

4. Ersatz für fehlende Spielsteine/Teile

Falls zu viele Teile eines Spieles fehlen, so dass das Spiel nicht mehr benutzbar ist, sind die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen (siehe auch Nummer 3),

- pro Spielstein/Teil 2 €.

B. Öffnungszeiten der Gemeindebücherei

dienstags	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
mittwochs	10.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	17.00 Uhr - 20.00 Uhr
freitags	16.00 Uhr - 18.00 Uhr